

Staatsanwaltschaft Bremen
-Zweigstelle Bremerhaven-
Nordstraße 10

Abschrift

27580 Bremerhaven

BIKEG ./. Umweltschutzamt

09.09.2019 mü/ah
Pr.-Nr.: 5229/19Z
Bitte stets angeben

Zu Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten die BIKEG e.V., diese vertreten durch die 1. Vorstandsvorsitzende [REDACTED] sowie den 2. Vorsitzenden [REDACTED] dazu auf anliegende Vollmachtsurkunde und sind von der Mandantschaft beauftragt worden, den nachfolgenden Sachverhalt zur Strafanzeige zu bringen:

Die Mandantschaft hat sich vor Jahren als Bürgerinitiative begründet, und zwar im Zuge der geplanten Erweiterung der Deponie „Grauer Wall“ in Bremerhaven. Bei den Mitgliedern der Bürgerinitiative handelte es sich überwiegend zunächst um nah wohnende Anlieger, die durch die geplante und mittlerweile auch durchgeführte Erweiterung der Deponie direkt betroffen sind. Demzufolge werden Baumaßnahmen und der Betrieb durchaus kritisch begleitet.

Die BIKEG e. V. hat es sich auch im Zuge dieser Aufgaben zu eigen gemacht, im Rahmen der zuständigen Informationsgesetze Akteneinsicht bei unterschiedlichen Behörden zu nehmen, um die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Maßnahmen prüfen zu können. Dabei hat sich Folgendes herausgestellt:

Rundum die Deponie existiert ein sogenannter Ringgraben, der Sickerwasser der Deponie aufnehmen und geordnet über eine Kläranlage abführen soll. Nach den gesetzlichen Grundlagen der Deponieverordnung ist ein solcher Graben zum einen – wie wir meinen bereits selbstverständlich – nach unten hin abzudichten und ferner muss ein solcher Sickergraben auch ein Gefälle aufweisen.

Tatsächlich ist es so, dass der Ringgraben ausschließlich kurz vor Einleitung in die Kläranlage ein wohl geringes Gefälle aufweist und auch nur in dem letzten Teilstück eine Drainage vorhanden ist, während über geschätzt in 80% des Ringgrabens weder Gefälle noch Abdichtung vorliegen.

Parallel des Ringgrabens fließt die Neue Aue, die selbst wiederum im Wattenmeer endet.

Die Neue Aue hat Grundwasserkontakt und deshalb liegt es bereits auf der Hand, dass ein Ringgraben, der nicht abgedichtet ist, über das Grundwasser selbstverständlich Verbindung zu dem Gewässer Neue Aue unterhält und demzufolge Giftstoffe der Deponie über die Neue Aue auch im Ergebnis ins Wattenmeer gelangen. Diese Kenntnis der oben geschilderten Umstände erfolgte nicht ausschließlich durch eigene Wahrnehmungen, sondern durch das Studium verschiedener Behördenakten. Dort wurde unter anderem das in der Anlage beigefügte Anschreiben des Umweltschutzamtes an den Senator für Umwelt Bau und Verkehr vom 05.03.2014 von fachbehördlicher Seite kritisiert. Nur sind daraus Folgen nicht hergeleitet worden, so dass der rechtswidrige Zustand nach wie vor existiert.

Wenn hochgefährliche Giftstoffe durch eine unzureichende Baumaßnahme des Ringgrabens dann aber freien Zugang zu sonstigen Gewässern und Wattenmeer haben, dürften die Voraussetzungen der §§ 224, 224a StGB vorliegen.

Es besteht jedenfalls der Verdacht auf Einleitung gefährlicher Stoffe in die freie Umwelt.

Verantwortlicher ist der Betreiber der Deponie. Zumindest gegen den Betreiber richtet sich der hiesige Strafantrag, wenngleich man auch daran denken könnte, dass auch die Verantwortlichen der Fachbehörde durch Untätigkeit an den rechtswidrigen Zuständen und den dortigen Umweltschäden partizipierten.

Das stellen wir natürlich selbstverständlich in das Ermessen der Staatsanwaltschaft, bitten um Aufnahme der üblichen Ermittlungen und ferner darum, uns nach Abschluss der Ermittlungen zu unterrichten.

Nebenbei unterrichten wir die Staatsanwaltschaft darüber, dass wir parallel auch die Umweltschutzbehörde aufgefordert haben, im Zuge der Verpflichtung rechtstaatlichen Handelns unverzüglich tätig zu werden.

Die Aufnahme der Ermittlungen sollte unserer Auffassung nach daher unverzüglich erfolgen, um etwaigen Änderungen durch den Betreiber durch Baumaßnahmen gleich welcher Art zuvorzukommen und etwaige Beweise sichern zu können.

Verstehen Sie das bitte ausschließlich als Anregung und nicht als „Vorgabe“, zu der wir selbstverständlich nicht berechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen

 Rechtsanwalt